

**RECHNUNGSHOF**3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2392-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes betr
die Übernahme der Haftung für einen
Kredit eines österreichischen Banken-
konsortiums an die Jugoslawische Noten-
bank;

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 -GE/19 P3
Datum:	3. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-04 Suha

J. Wassermann

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF in seinem Schreiben vom 1983 06 21, GZ 09 0815/1-V/8/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Notenbank, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2392-01/83

**Entwurf eines Bundesgesetzes betr
die Übernahme der Haftung für einen
Kredit eines österreichischen Banken-
konsortiums an die Jugoslawische
Notenbank;**

Stellungnahme

An das

**Bundesministerium
für Finanzen**

**Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien**

**Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des do Schrei-
bens vom 1983 06 21, GZ 09 0815/1-V/8/83, und nimmt
zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stel-
lung:**

**§ 3 des Entwurfes sieht vor, daß bei Übernahme der
Haftung des Bundes für Fremdwährungsbeträge (besser
wäre wohl: für Verbindlichkeiten in fremder Währung)
die Anrechnung auf die Höchstbeträge gem § 2 Z 1 des
Entwurfes nach den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme
vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten
Kassenwerten erfolgt.**

**Die Kassenwerte sind vom BMF im Interesse der Ver-
waltungsvereinfachung verlaublichbare Umrechnungskurse
für Fremdwährungen, die von den Bundesdienststellen
anstatt des tatsächlichen Wechselkurses anzuwenden
sind und die Berücksichtigung geringfügiger Kurs-
schwankungen in der Bundesverrechnung vermeiden**

- 2 -

helfen sollen. Diese Vereinfachungswirkung fiel weg, als das aufgrund des Abkommens von Bretton Woods lange Zeit bestandene System fester Wechselkurse, das oft über Jahre nur geringfügige Kursbewegungen kannte, aufgegeben und zu flexiblen Wechselkursen übergegangen wurde. Da die Kassenwerte lt dem Erk. d. VfGH vom 8. Dezember 1967, G 18/67, als "der summarisch ermittelte wahre Wert der Fremdwährung, ausgedrückt in inländischer Währung" zu verstehen sind, ergab sich bei flexiblen Wechselkursen nunmehr die Verpflichtung für das BMF, die Kassenwerte laufend neu festzusetzen, so daß gegenüber der Heranziehung der bei den Zahlungsvorgängen tatsächlich angewandeten Kurse keine Vorteile mehr bestehen.

Die Heranziehung der Kassenwerte führt ferner zu dem unerwünschten Ergebnis, daß in den Rechnungsaufschreibungen die einzelnen Ausgaben und Einnahmen nicht mit den tatsächlich aufgewendeten bzw eingegangenen, sondern mit fiktiven Beträgen ausgewiesen werden. Die Ermittlung der Unterschiede zwischen den zum Kassenwert und zum tatsächlich angewandten Kurswert sich ergebenden Beträge ist überdies im Einzelfall unmöglich, weil die Unterschiedsbeträge nur summarisch beim Kap 51 auf Sammelkonten für "Kursverlust" und "Kursgewinn" verbucht werden.

Der Leitfaden für die nach dem Ansatz- und Kontenplan zu erstellenden Druckhefte der BVA ging deshalb für die VWV - ausgenommen zunächst die Finanzschuldgebarung - von der Heranziehung des Kassenwertes ab und ordnete die Verrechnung zum tatsächlichen

- 3 -

Tageskurs an. Über Empfehlung des RH wurde diese Vorgangsweise auch auf die Finanzschuldgebarung ausgedehnt. Ferner wurde über Anregung des RH in den Ermächtigungsbestimmungen für die Aufnahme von Finanzschulden durch das BMF der bisher für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen maßgebende Kassenwert durch den Devisengeldkurs und später durch den Devisenmittelkurs ersetzt (siehe diesbezüglich auch TB 1975, Abs 49).

Bei den Ermächtigungsbestimmungen zur Übernahme von Haftungen gibt es keine einheitliche Vorgangsweise. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl 215, und das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl Nr 196, sehen im § 3 Abs 4 bzw § 2 Z 7 die Umrechnung zum Devisenmittelkurs bzw Devisengeldkurs vor. Eine gleichartige Regelung besteht für Haftungen für Kreditoperationen der Felbertauernstraßen AG, Bundesgesetz Nr 293/1964. Die übrigen Haftungsgesetze hingegen ziehen für die Anrechnung von Haftungen für Fremdwährungsverpflichtungen den Kassenwert heran. Wenn auch die Anzahl der letztgenannten Gesetze überwiegt, so beträgt das Haftungsvolumen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz mit rd 319 Mrd S doch fast 70 vH des gesamten Haftungsvolumens von rd 469 Mrd S. Dazu kommt, daß im BRA 1982 erstmals die Haftungen für Fremdwährungsverpflichtungen zum Kurswert an Stelle des Kassenwertes nachgewiesen werden.

- 4 -

Der Rechnungshof empfiehlt daher, in Hinkunft in Haftungsermächtigungen nur mehr den Kurswert für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen vorzusehen, damit der funktionslose, fiktive Kassenwert möglichst bald zur Gänze aus den Rechnungsaufschreibungen des Bundes verschwindet.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 07 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

